

## Marktgemeinde Hopfgarten

im Brixental

**A-6361 Hopfgarten i. Bt.** *Marktgasse* 9

DVR 0134112

Zahl: 120-2-20/13-Be

Hopfgarten, 29. Mai 2013

Sachbearbeiter: Amtsleiter H. Beranek 

2 05335/2205-75

Fax: 05335/2205-90

e-mail:amtsleiter@hopfgarten.tirol.gv.at

## **VERORDNUNG**

der Marktgemeinde Hopfgarten i.Brt., mit der ein Verkehrsverbot - eine Verkehrsbeschränkung vorgeschrieben wird.

Gemäß §§ 43 und 44 StVO 1960 in Verbindung mit § 94 d StVO 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.dzt.g.F., wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Mai 2013 für die Gemeindestraße Marktplatz im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie aufgrund des verkehrstechnischen Gutachtens vom 7.5.2013 verordnet:

"Begegnungszone" gem. § 76c sowie "Halte- und Parkverbotszone" gem. § 24 Abs.1 für den gesamten Marktplatz, ausgenommen eine Haltezone für 4 Pkw am Südwestrand des Marktplatzes, für 2 Pkw vor dem Haus Marktplatz 6 sowie 1 Behinderten-Stellplatz vor dem Haus Nr. 7 entsprechend dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z11a in Kombination mit § 52 Z13b und § 53 Z9e StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Errichtung des vorgeschriebenen Verkehrszeichens in Kraft. Der Gültigkeitsbereich der Verordnung bzw. der Anbringungsort der Verkehrszeichen ist entsprechend Pkt. 5 des oa. Gutachtens definiert.

Über den Aufstellungszeitpunkt und den genauen Aufstellungsort der Verkehrszeichen wird ein Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) zum Inkrafttreten der Verordnung verfasst. Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtung wird durch § 32 StVO bestimmt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Paul Sieberer)

Ergeht an:

Polizeiinspektion Hopfgarten

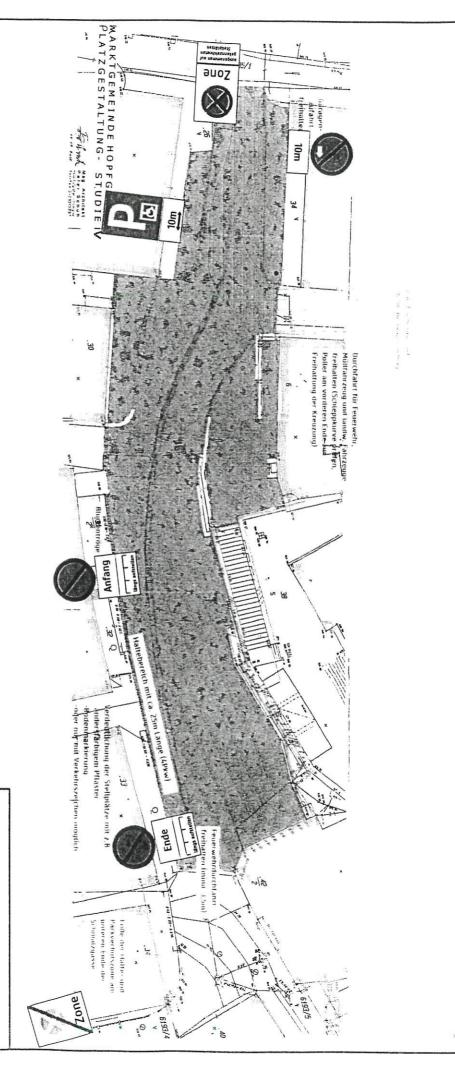
Bauamt im Haus

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Verkehrsrecht

Angeschlagen am: 29.5.2013

Abgenommen am: 13.06.2013





Die Möglichkeit zur Verordnung einer Begegnungszone wird erst mit 31.3.2013 gegeben sein.
In einer Regegnungszone ist das Darken nur auf

In einer Begegnungszone ist das Parken nur auf gekennzeichneten Stellplätzen erlaubt, das Halten jedoch überall dort, wo die Voraussetzungen It. StVO gegeben sind

Daher ist für den gesamten Platz eine Halte- und Parkverbotszone zu verordnen, und nur an geeigneten Stellen das Halten zu erlauben. Die Kundmachung dafür hat mittels entsprechender Verkehrszeichen zu erfolgen.

> Angeschlagen am: 29.05.2013 Abgenommen am: 13.06.2013



Marktgemeinde Hopfgarten i.B.

C Ausfertigung —

Haltezonen am Marktplatz

Plannr.
V-Regime 2013
Hi

23.4.2013

Variante 1 und 2 Lageplan M=1:250

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Hitschhuber OG
A-6060 Hell, Sewerstraße 3
Tel 05223264545, Fax 05223264545-6
emait g.huler@cnh.at, h.nirschhuber@cnh.at

I